

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Tübingen

im

Planfeststellungsverfahren

nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

zum Vorhaben

Erweiterung der Deponie der Klasse I

auf der Erd- und Baurestoffdeponie „Vorderhalden“

Leitishofen 38 in 88605 Meßkirch-Meningen

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag des Landkreises Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Vorhabenträger) für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG unter dem Aktenzeichen RPT: 54.2/8983.01-02 SIG 078-05 durch. Daneben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); diese ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Bei dem zur Planfeststellung vorgelegten und beantragten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der Deponie der Klasse I (DK I Deponie) auf der Erd- und Baurestoffdeponie „Vorderhalden“, Leitishofen 38 in 88605 Meßkirch-Meningen.

Der Landkreis Sigmaringen plant aufgrund knapper werdenden Deponieraums und stetig steigender Mengen an Baurestoffen die **Erweiterung des bestehenden Deponiekörpers im Bereich des vorhandenen Deponiegeländes der Deponie „Vorderhalden“**, Leitishofen 38 in 88605 Meßkirch-Meningen **durch Erhöhung des Deponievolumens in allen vier Verfüllabschnitten**. Vorgesehen ist weiterhin die Ablagerung von für DK I Deponien typische Abfälle wie ungefährlicher Erdaushub und Bauschutt sowie vergleichbare mineralische industrielle oder gewerbliche Abfälle die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung (DepV) in der Fassung vom 27. September 2017 erfüllen.

Für dieses Vorhaben (einschließlich der Maßnahmen für die Stilllegungs- und Nachsorgephase) hat der Landkreis Sigmaringen, vertreten durch das Landratsamt Sigmaringen, Kreisabfallwirtschaft, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Träger des Vorhabens) - am 06.10.2017, letzte Aktualisierung des Antragstellers zur Vervollständigung am 28.01.2020 (Eingang) **beim Regierungspräsidium Tübingen**, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde, **die erforderliche Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG beantragt.**

Der Landkreis Sigmaringen hat die BRS Baustoff-Recycling Sigmaringen GmbH mit dem Betrieb der DK I Deponie „Vorderhalden“ in Meßkirch-Meningen beauftragt. Die BRS hat sich darin verpflichtet, die im Landkreis Sigmaringen angefallenen und dem Landkreis zur Ablagerung überlassenen nicht verwertbaren Baureststoffe, belasteten Bodenaushub sowie Asbestzementabfälle anzunehmen.

Die Erd- und Baureststoffdeponie „Vorderhalden“ belegt eine Fläche von rd. 48.000 m² einschließlich der Betriebsflächen (ohne Recyclingplatz). Die Ablagerungsflächen aller Verfüllabschnitte betragen rd. 42.000 m². Durch die geplante Deponieerweiterung soll ein zusätzliches Deponievolumen von 96.000 m³ generiert werden. Das geplante Gesamt-Auffüllvolumen der Deponie beträgt damit rd. 313.000 m³ (bisher 217.000 m³).

Die Verfüllung der Deponie unterteilt sich in vier Abschnitte. Im DK 0-Bereich (Verfüllabschnitt 1.1) erfolgt keine Erhöhung. Die geplante Erhöhung des Deponiekörpers ist im DK I-Bereich wie folgt vorgesehen:

- Der Verfüllabschnitt 1.2 soll im südlichen Bereich um rund null bis drei Meter und im westlichen Anschluss an Verfüllabschnitt 2 um drei bis fünf Meter erhöht gegenüber der bestehenden Genehmigungshöhe auf eine geplante maximale Höhe von 639,00 m ü. NN. Erhöht werden.
- Im Verfüllabschnitt 2 soll durch Erhöhung der Deponieoberfläche um drei Meter das Volumen von 16.000 m³ auf 33.000 m³ ansteigen.
- Im Bereich des geplanten Verfüllabschnitts 3 liegt die Betriebsfläche der Baustoffrecyclinganlage der BRS. Derzeit wird im Westen des geplanten Abschnitts eine neue Betriebsfläche für die Recyclinganlage vorbereitet. Die bestehende Asphaltfläche sowie alle ehemaligen Betriebs- und Werkstattgebäude werden zurückgebaut und ein Erdplanum für die Sohlabdichtung soll hergestellt werden. Das Volumen soll durch Erhöhung um max. 7 Meter von 87.000 m³ auf 107.000 m³ erhöht werden.
- Die beantragte Erhöhung des Verfüllabschnittsvolumens 4 gegenüber der ursprünglichen Genehmigung beträgt 40.000 m³ (ohne Nachverdichtung).

Die Laufzeit der Deponie soll, basierend auf einer Hochrechnung der bisherigen Anliefermenge von rd. 12.000 m³ pro Jahr um rd. zehn Jahre bis ins Jahr 2033 verlängert werden.

Von der beantragten Planfeststellung betroffen sind auf der Gemarkung Meßkirch-Meningen laut Eigentümerverzeichnis die folgenden Flurstücke:

953*	968	968/2	968/6*	968/7	970/1	971*
975	975/1	976/1	977/1	978/1	982	983
984*	992	993	994	995	997	999
1000	1001	1002	1003	1004	1005	1007
1009	1009/1*	1012*	1073*			

Die mit * gekennzeichneten Flurstücke sind im Eigentum der Stadt Meßkirch. Die weiter betroffenen Flurstücke stehen im Eigentum privater Dritter.

Maßnahmen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) - Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf den genannten Flurstücken des Deponiegeländes der Gemarkung Meßkirch-Meningen durchgeführt. Diese Flurstücke sind im Eigentum der BRS Baustoff-Recycling Sigmaringen GmbH.

Mitbeantragt wird

- die Änderung der Deponiegrenze (Verfüllabschnitt 2) und der Höhe der Deponiekante,
- die Böschungsabdichtung
- die Rekultivierung und Renaturierung
- der Bau eines Regenrückhaltebeckens
- die Erlaubnis zur Sammlung und Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser bzw. die Ableitung bei Überlauf in den Dorfbach,
- die Änderung des Turnus für die Beprobung des Grundwassers,
- die Möglichkeit der Abweichung von der nach der Deponieverordnung vorgeschriebenen Entwässerungsschichtdicke

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 12.2.1 Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die unselbstständiger Teil des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist, vorgeschrieben.

Der am 06.10.2017 eingereichte und zuletzt am 28.01.2020 (Eingang) ergänzte Plan entspricht den Anforderungen des § 6 UVPG.

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat die Antragstellerin einen UVP-Bericht vorgelegt, der als Unterlage 13 und 14 Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Zusätzlich wurden folgende entscheidungserheblichen Unterlagen (insbesondere Gutachten, Berichte, Empfehlungen) bei der zuständigen Behörde vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)

- Wasserrechtliche Sachverhalte (Unterlage 3)
- Landschaftspflegerischer Begleitplanung (Unterlage 16)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 15)

Die vollständigen Antragsunterlagen, bestehen darüber hinaus aus allgemeinen und detaillierten Erläuterungen des Vorhabens und aller damit zusammenhängender Maßnahmen (einschließlich der Stilllegungs- und Nachsorgephase), Bedarfsprognose, Angaben zum Standort, Setzungsprognose, Nachweise zum Basis-, Böschungs- und Oberflächenabdichtungssystem, Nachweise zur Sickerwasserfassung und -ableitung, Nachweise zur Oberflächenentwässerung, vorläufige Qualitätsmanagementpläne, erforderliche Lagepläne, Schnitte und Detailpläne.

Das Planfeststellungsverfahren richtet sich nach § 35 Absatz 2 und § 38 KrWG, §§ 72 - 78 VwVfG, §§ 18 - 21 a DepV, §§ 5 - 14 UVPG - jeweils einsehbar im Internet unter www.gesetze-im-internet.de -, § 5 Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG), § 67 Absatz 4 NatSchG - einsehbar im Internet unter www.landesrecht-bw.de -.

Die Planunterlagen (die Antragsunterlagen bestehend aus Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen), aus dem sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 VwVfG und § 19 UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

Montag, 27. Juli 2020, bis einschließlich Freitag, 28. August 2020

an nachfolgenden Stellen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Krise, soweit nachfolgend angegeben, eine Einsichtnahme teilweise nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
2. Stock, Raum S 202

Stadt Meßkirch

Stadtbauamt Meßkirch
Schlossstraße 1
88605 Meßkirch
Servicestelle im Erdgeschoß

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dienststellen in der Regel nur mit Schutzmaske (beispielsweise Behelfs-Mund-Nasen-Maske aus Stoff oder mit einem Tuch oder Schal vor Mund und Nase) sowie nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln betreten werden dürfen.

Während der Auslegungsfrist sind der Antrag und die Antragsunterlagen zusätzlich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen, unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt5/Ref51/Seiten/Deponie-Vorderhalden.aspx> verfügbar.

Weiterhin können für die Dauer der Auslegung die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal abgerufen werden (Startseite des UVP-Portals auf uvp-verbund.de aufrufen und als Suchbegriff „Vorderhalden“ eingeben).

1. In diesem Verwaltungsverfahren kann jeder bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 10 September 2020** beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 51 oder bei der Stadt Meßkirch, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bzw. elektronisch (abteilung5@rpt.bwl.de oder stadtbauamt@messkirch.de) erheben. Die Einwendung muss innerhalb der Einwendungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Die Einwendung – gleich in welcher Form – muss die vollständige Adresse des Einwenders enthalten. Einwendungen in Schriftform sind zu unterzeichnen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und an die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
3. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
4. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
6. Bereits abgegebenen Stellungnahmen behalten ihr Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgelegt werden.
7. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
9. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die einwendenden Personen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 9 und 6 UVPG entsprechend. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 51, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.

Tübingen, den 03. Juli 2020

gez.

Arnika Schaupp
Regierungspräsidium Tübingen